

Vorschlag für die Änderung der Satzung der Grafschafter Volksbank eG (Stand 2026)

Auf den folgenden Seiten finden Sie alle vorgesehenen Änderungen der Satzung der Grafschafter Volksbank eG. Hierzu sind die bisherige und die neue Fassung der geänderten Abschnitte tabellarisch gegenübergestellt. Zusätzlich erläutern kurze Hinweise den Hintergrund der Änderung.

Um Ihnen einen Überblick zu verschaffen, sind nachfolgend die wesentlichen Änderungen zusammengefasst:

- **§ 2 Zweck und Gegenstand**
Aufnahme: der Betrieb und/oder die Beteiligung von/an Unternehmen oder Projekten zur Erzeugung, Speicherung oder Verteilung von Energie.
- **§§ 3, 5, 6, 25, 26**
„schriftlich“ wird ersetzt durch „in Textform“/„in geeigneter Form“.
- **§§ 19, 23, 25, 27, 28, 35, 36**
Digitalisierung: Verankerung der Möglichkeit, die Sitzungen von Organen (Vorstandssitzungen, Aufsichtsratssitzungen, Vertreterversammlung) und die Beschlussfassung virtuell, hybrid oder im gestreckten Verfahren durchzuführen.
- **§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat**
Einführung einer Bagatellgrenze für die Übernahme und Aufgabe von Beteiligungen.
- **§§ 23, 25**
Einschränkung bzw. Streichung der Widerspruchsoption und somit Kompetenz des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter für die Entscheidung über die Art und Weise der Sitzung bzw. der Beschlussfassung (virtuell, hybrid, oder im gestreckten Verfahren).
- **§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates**
Kandidaten für neue Mitglieder des Aufsichtsrates müssen eine Woche vor der Vertreterversammlung der Bank mitgeteilt werden.
- **§ 28 Einberufung und Tagesordnung**
Fristverlängerung: Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie vier Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
- **§ 46 Bekanntmachungen**
Übrige Bekanntmachungen erfolgen bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans im Unternehmensregister.

Abschnitt	Bisherige Fassung	Neue Fassung	Hinweise
II. Mitgliedschaft			
§ 2 Zweck und Gegenstand	nicht vorhanden	(2) <u>l) der Betrieb und/oder die Beteiligung von/an Unternehmen oder Projekten zur Erzeugung, Speicherung oder Verteilung von Energie;</u>	Individuelle Änderung
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss und	(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung <u>des Antragstellers in Textform (§ 126 b BGB)</u> , die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss und	Änderungen gemäß Mustersatzung 2024
§ 5 Kündigung	(3) Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens 3 Monate vor Schluss eines Geschäftsjahres zugehen.	(3) Die Kündigung muss <u>schriftlich in Textform</u> erklärt werden und der Genossenschaft mindestens 3 Monate vor Schluss eines Geschäftsjahres zugehen.	Änderungen gemäß Mustersatzung 2024
§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens	(1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder an seiner Stelle Mitglied wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur	(1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag <u>Vereinbarung in Textform</u> einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder an seiner Stelle Mitglied wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des	Änderungen gemäß Mustersatzung 2024

	zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.	Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.	
III. Organe der Genossenschaft Der Vorstand			
§ 19 Willensbildung	(3) Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.	(3) <u>Vorstandssitzungen können auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzungen), wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Vorstandssitzung sowohl durch körperliche Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne körperliche Anwesenheit an diesem Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung).</u> Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung <u>schriftlich oder</u> im Wege schriftlicher Abstimmung durch andere Fernkommunikationsmedien <u>elektronischer Kommunikation</u> zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.	Änderung gemäß Mustersatzung 2024

	(4) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern analog oder qualifiziert elektronisch gem. §126a BGB zu unterzeichnen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.	(4) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern analog oder qualifiziert elektronisch gem. §126a BGB zu unterzeichnen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.	Änderungen gemäß Mustersatzung 2024
III. Organe der Genossenschaft B. Der Aufsichtsrat			
§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat	c) die Übernahme und Aufgabe von Beteiligungen;	c) die Übernahme und Aufgabe von Beteiligungen <u>ab einer Bagatellgrenze von 100.000 Euro (von der Bagatellgrenze ausgenommen sind Mehrheitsbeteiligungen);</u>	Individuelle Änderung
	f) die Festlegung von Termin und Ort der Vertreterversammlung, die Durchführung der Vertreterversammlung ohne physische Präsenz der Vertreter (§ 36a Abs.1), die Möglichkeit der Teilnahme der Vertreter an der Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (§ 36a Abs. 4), die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Vertreterversammlung (§ 36b) und die Bild-	f) <u>die Form der Versammlung und die Form der Erörterungsphase im Fall einer Versammlung im gestreckten Verfahren (§ 36a Abs. 3),</u> die Festlegung von Termin und Ort der Vertreterversammlung, die Durchführung der Vertreterversammlung ohne physische Präsenz der Vertreter (§ 36a Abs.1), die Möglichkeit der Teilnahme der Vertreter an der Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (§ 36a Abs. 4), die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer	Änderungen gemäß Mustersatzung 2024

	und Tonübertragung der Vertreterversammlung (§36c);	nur als Präsenzversammlung durchgeführten Vertreterversammlung (§ 36b) und die Bild- und Tonübertragung der Vertreterversammlung (§36c <u>Abs. 2</u>);	
	(2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 4 Satz 2 entsprechend.	(2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 4 Satz 2 entsprechend. <u>Die Bestimmungen des § 19 Abs. 3 und § 25 Abs. 3 sind entsprechend anwendbar, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter nicht widerspricht und kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.</u>	Änderungen gemäß Mustersatzung 2024 Individuelle Änderung: Vorsitzender AR oder Vertreter statt generell kein Mitglied des ARs
	(4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sind.	(4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sind <u>mitwirken</u> .	Änderungen gemäß Mustersatzung 2024
§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates	(2) Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im Übrigen § 33.	(2) <u>Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats müssen spätestens eine Woche vor dem Tag der Vertreterversammlung in Textform bei der Genossenschaft eingehen.</u> Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit	Änderungen gemäß Mustersatzung 2024

	(4) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, so oft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint oder wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen.	(4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint oder wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder <u>in Textformschriftlich</u> unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.	Änderungen gemäß Mustersatzung 2024
	(5) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von mindestens einem Sitzungsteilnehmer analog oder qualifiziert elektronisch gem. § 126a BGB zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren.	(5) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von mindestens einem Sitzungsteilnehmer <u>analog oder qualifiziert elektronisch gem. § 126a BGB</u> zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren.	Änderungen gemäß Mustersatzung 2024

III. Organe der Genossenschaft C. Die Vertreterversammlung			
§ 26 d Aktives Wahlrecht	(5) Wahlberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Wahlausschusses schriftlich nachweisen.	(5) Wahlberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Wahlausschusses schriftlich <u>in geeigneter Form</u> nachweisen.	Änderungen gemäß Mustersatzung 2024
§ 26 f Amtsdauer, Beginn und Ende des Vertreteramtes	(4) Das Vertreteramt endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass der Vertreter zur Vertretung einer juristischen Person oder Personengesellschaft befugt ist, und diese Vertretungsbefugnis erloschen ist. Besteht Streit über das Erlöschen der Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der juristischen Person bzw. Personengesellschaft, dass die Vertretungsbefugnis erloschen ist.	(4) Das Vertreteramt endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass der Vertreter zur Vertretung einer juristischen Person oder Personengesellschaft befugt ist, und diese Vertretungsbefugnis erloschen ist. Besteht Streit über das Erlöschen der Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung <u>in Textform</u> der juristischen Person bzw. Personengesellschaft, dass die Vertretungsbefugnis erloschen ist.	Änderungen gemäß Mustersatzung 2024
§ 27 Frist und Tagungsort	(3) Die Vertreterversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchstabe f einen anderen Tagungsort oder deren ausschließlich schriftliche und / oder elektronische Durchführung festlegen.	(3) Die Vertreterversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchstabe f einen anderen Tagungsort oder deren ausschließlich schriftliche und / oder elektronische Durchführung <u>und/oder eine andere Form der Versammlung (§36a)</u> festlegen.	Änderungen gemäß Mustersatzung 2024

§ 28 Einberufung und Tagesordnung	(3) Die Vertreterversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter in Textform oder durch Bekanntmachung in der papierhaften Ausgabe des Blattes Grafschafter Nachrichten einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Absatz 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tag der Vertreterversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Die §§ 36a bis 36c bleiben unberührt. Die Tagesordnung ist allen Mitgliedern durch Veröffentlichung in der durch § 46 bestimmten Form oder im Internet unter der Adresse der Genossenschaft oder durch unmittelbare Benachrichtigung bekannt zu machen.	(3) Die Vertreterversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter-Mitglieder in Textform oder durch Bekanntmachung in der papierhaften Ausgabe des Blattes Grafschafter Nachrichten einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Absatz 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tag der Vertreterversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist<u>sind</u> die Tagesordnung, <u>die Form der Versammlung, im Fall des § 36a Abs. 3 zusätzlich die Form der Erörterungsphase und im Fall der § 36a Abs. 1 bis 3 die erforderlichen Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation</u> bekannt zu machen. Die §§ 36a bis 36c Absatz 2 bleiben unberührt. Die Tagesordnung ist allen Mitgliedern durch Veröffentlichung in der durch § 46 bestimmten Form oder im Internet unter der Adresse der Genossenschaft oder durch unmittelbare Benachrichtigung bekannt zu machen. <u>Die Tagesordnung der Vertreterversammlung ist allen Mitgliedern durch Veröffentlichung in den Genossenschaftsblättern oder im Internet unter der Adresse der</u>	Änderungen gemäß Mustersatzung 2024
--	--	--	--

		<u>Genossenschaft oder durch unmittelbare Benachrichtigung in Textform bekannt zu machen.</u>	
	(7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.	(7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei <u>vier</u> Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.	Änderungen gemäß Mustersatzung 2024
§ 35 Versammlungs niederschrift	(2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Schluss der Vertreterversammlung erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied analog oder qualifiziert elektronisch gem. § 126a BGB unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.	(2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Schluss der Vertreterversammlung erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung, <u>Form der Versammlung und im Fall der Versammlung im gestreckten Verfahren (§ 36a Abs. 3) zusätzlich die Form der Erörterungsphase</u> , Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. <u>Bei Versammlungen nach § 36a Abs. 1 oder im Fall einer virtuellen Erörterungsphase im Rahmen einer Versammlung im gestreckten Verfahren nach § 36a Abs. 3 ist als Ort der Versammlung der Sitz der Genossenschaft anzugeben.</u> Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und mindestens einem anwesenden	Änderungen gemäß Mustersatzung 2024

		Vorstandsmitglied analog oder qualifiziert elektronisch gem. § 126a BGB unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.	
	(5) Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall der §§ 36a, 36b der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Vertreter beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.	(5) Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall der §§ 36a, 36b der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Vertreter beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.	Änderungen gemäß Mustersatzung 2024
§ 36a Virtuelle Versammlung, hybride Versammlung und Versammlung im gestreckten Verfahren	§ 36a Schriftliche oder elektronische Durchführung der Vertreterversammlung (virtuelle Vertreterversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung	§ 36a <u>Virtuelle Versammlung, hybride Versammlung und Versammlung im gestreckten Verfahren</u> Schriftliche oder elektronische Durchführung der Vertreterversammlung (virtuelle Vertreterversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzver- sammlung	Änderungen gemäß Mustersatzung 2024
	(1) Die Vertreterversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Vertreter abgehalten werden (virtuelle Vertreterversammlung). In diesem Fall sind den Vertretern sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Vertreterversammlung benötigt werden. Dazu gehören	(1) Die Vertreterversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Vertreter <u>an einem Ort</u> abgehalten werden (virtuelle Vertreterversammlung <u>Versammlung</u>). In diesem Fall <u>muss sichergestellt sein, dass der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Vertretern</u>	Änderungen gemäß Mustersatzung 2024

	insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.	<u>schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird und alle teilnehmenden Vertreter ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.</u> sind den Vertretern sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Vertreterversammlung benötigt werden. Dazu gehören Bei der Einberufung sind insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann <u>mitzuteilen. und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.</u>	
	(2) Die Teilnahme an der virtuellen Vertreterversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Vertreter mit den Organen und untereinander in der Vertreterversammlung ermöglicht.	(2) Die Teilnahme an der virtuellen Vertreterversammlung kann <u>auch wahlweise am Ort der Versammlung physisch oder ohne physische Anwesenheit an diesem Ort dergestalt erfolgen (hybride Versammlung), dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Vertreter mit den Organen und untereinander in der Vertreterversammlung ermöglicht. In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass der</u>	Änderungen gemäß Mustersatzung 2024

		<u>gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Vertretern im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird, die Vertreter, die ohne physische Anwesenheit am Ort der Versammlung teilnehmen, ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können und der Vorstand und der Aufsichtsrat durch physisch am Ort der Versammlung anwesende Mitglieder vertreten sind. Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend.</u>	
	(3) Die Teilnahme an der virtuellen Vertreterversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Zwei-Wege-Kommunikation der Vertreter mit den Organen und untereinander in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Vertreterversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Vertreterversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Vertreterversammlung auf	(3) Die Teilnahme an der virtuellen Vertreterversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die <u>Versammlung aufgespalten wird in eine Erörterungsphase, die abgehalten wird als virtuelle Versammlung oder als hybride Versammlung und in eine zeitlich nachgelagerte Abstimmungsphase (Versammlung im gestreckten Verfahren).</u> Zwei-Wege-Kommunikation der Vertreter mit den Organen und untereinander in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die	Änderungen gemäß Mustersatzung 2024

das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.

~~Vertreterversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Vertreterversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Vertreterversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.~~
In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass während einer als virtuelle Versammlung stattfindenden Erörterungsphase Abs. 1 S. 2 mit Ausnahme der Anforderungen an die Ausübung von Stimmrechten erfüllt ist und während einer als hybride Versammlung stattfindenden Erörterungsphase Abs. 2 S. 2 mit Ausnahme der Anforderungen an die Ausübung von Stimmrechten erfüllt ist. Außerdem muss sichergestellt sein, dass während der Abstimmungsphase alle Vertreter ihre Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend; mitzuteilen ist ferner, wie und bis wann die schriftliche oder im Wege der elektronischen Kommunikation abzugebende Stimmabgabe zu erfolgen hat.

	(4) Die Vertreter können an der Vertreterversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung), wenn der Vorstand dies mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze.	(4) Die Vertreter können an der Vertreterversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung), wenn der Vorstand dies mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze.	Änderungen gemäß Mustersatzung 2024
§ 36c Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern an einer Präsenzveranstaltung in Bild und Ton und Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton	§ 36c Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton	§ 36c <u>Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern an einer Präsenzversammlung in Bild und Ton und</u> Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton	Änderungen gemäß Mustersatzung 2024

		<u>(1) Ein Aufsichtsratsmitglied kann an einer Präsenzversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen, wenn</u> <u>a) der Aufsichtsrat diese Teilnahmemöglichkeit zulässt,</u> <u>b) dies mindestens 1 Woche vor der Vertreterversammlung beim Vorstand in Textform beantragt wurde</u> <u>und</u> <u>c) das Aufsichtsratsmitglied glaubhaft versichert, dass es zur An- und Abreise mehr als 6 Stunden benötigen würde.</u>	Änderungen gemäß Mustersatzung 2024
	Die Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Vertreterversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.	<u>(2)</u> Die Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Vertreterversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.	Änderungen gemäß Mustersatzung 2024

VII. Bekanntmachungen			
§ 46	Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, unter ihrer Firma auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft, der Jahresabschluss und der gesetzliche Jahresbericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im Bundesanzeiger veröffentlicht.	Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft, der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht, sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen nur im <u>Unternehmensregister</u> Bundesanzeiger veröffentlicht.	Änderungen gemäß Mustersatzung 2024

Die vorstehenden Satzungsänderungen wurden mit Datum vom 18.06.2026 beschlossen.

Versammlungsleiter

Schriftführer

Vorstandsmitglieder

Leiter Interne Revision